

**Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Carola Veit und Thomas Böwer (SPD)**

Schulbesuch und Erfüllung der Schulpflicht von Morsal O.

Die von ihrem Bruder mit Messerstichen getötete Morsal O. (16) hat sich laut Presseberichten zuvor mehrere Monate in Afghanistan aufgehalten. Die Hamburger Morgenpost vom 21.05.2008 führt mit Berufung auf den Vater aus, die Familie sei „mit Morsals Lebensstil nicht einverstanden gewesen (...). Deshalb habe man sie für mehrere Monate nach Afghanistan geschickt, damit sie dort ‚die Sitten und Gebräuche des Heimatlandes kennen lernen soll.‘“

Unabhängig von der o.g. Medienberichterstattung, die der Senat bekanntlich nicht kommentiert, und in Ergänzung unserer Anfrage vom 20. Mai 2008 fragen wir den Senat:

1. Welche Stationen an konkret welchen Schulen mit welchen Zeiträumen hatte die Schulbiografie von Morsal O.? Wie kam es zu den Schulwechseln? War REBUS mit dem Mädchen befasst und wenn ja, wann und inwiefern?
2. Wann war Morsal O. für mehrere Monate in Afghanistan und war sie in diesem Zeitraum in Hamburg gemeldet?
3. In wessen Begleitung ist Morsal O. nach Afghanistan gereist?
4. In wessen Begleitung ist Morsal O. aus Afghanistan zurückgekehrt?
5. Wie alt war Morsal O., als sie für mehrere Monate nach Afghanistan gereist ist?
6. Inwiefern war Morsal O. zum Zeitpunkt ihrer Afghanistan-Reise schulpflichtig gemäß Hamburger Schulgesetz? Sofern eine Schulpflicht bestand, was wurde wann unternommen, damit das Mädchen ihr nachkommt? Welche Maßnahmen wurden insbesondere von ihrer Schule ergriffen, welche Schritte hat das Jugendamt unternommen?
7. War Morsal O. zum Zeitpunkt ihrer Afghanistan-Reise gemäß § 38 Abs. 6 des Hamburger Schulgesetzes oder auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage vom Besuch einer Schule bzw. der Schulpflicht befreit? Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage?
8. Wer hat ggf. einen entsprechenden Antrag mit welcher Begründung gestellt?
9. Wer hat ggf. einen solchen Antrag mit welcher Begründung wie beschieden?
10. Welche Bestimmungen bzw. Regelungen gab es ggf. für den weiteren Schulbesuch bzw. die Erfüllung der Schulpflicht nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan?